

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 3. November 2010

INHALT:

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 10.11.2010
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8113 f. d. Gebiet westlich der Jahnstraße, 6. Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 501/1, 501/5 und 502/1, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngerverordnung. Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 5. März 2007

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 10.11.2010

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 10.11.2010 um 15:00 Uhr in den Rummelsberger Anstalten, Waldschmidtstr. 16, 82319 Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg, Frau Petra Seidl, Vortrag: Frau Seidl
2. Einzelplan 4 - Sozialhilfe und Grundsicherung
3. Entwicklung eines regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim, Münchener Straße 39, 82362 Weilheim, hat die Instandsetzung und Erweiterung einer durch Hochwasser beschädigten Uferverbauung am Kinschbach in Tutzing-Diemendorf nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Sicherung der Kinschbachbrücke (St 2066) beantragt. Das Vorhaben unterliegt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG. Die Vorprüfung

des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –

Die Prüfgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“ Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.09.2010 wie folgt festgestellt: Der Jahresabschluss 2009 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.763.583,77 EUR. Der Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 184.279,53 EUR wird nach Ausgleich mit dem Verlustvortrag auf das Jahr 2010 vorgetragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2009 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 08.11.2010 bis 16.11.2010 während der Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr und Do. zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr, eingesehen werden.

Starnberg, den 21.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8113 f. d. Gebiet westlich der Jahnstraße, 6. Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 501/1, 501/5 und 502/1, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 14.10.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **11.11.2010 bis 26.11.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Erhöhung der Geschossfläche um 20 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/1,
- Festsetzung von 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/1,
- Verschiebung der Baugrenze des neu zu errichtenden Einzelhauses auf der Fl.Nr. 501/1 um 0,50 m nach Süden,
- Festsetzung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/1,
- Verlängerung des Baufensters auf der Fl.Nr. 502/1,
- Erhöhung der Geschossfläche des festgesetzten Einfamilienhauses um 10 m² und Verringerung der Geschossfläche der östlichen Doppelhaushälfte um 10 m² auf der Fl.Nr. 502/1,
- Änderung der Lage der Baugrenze für das Einfamilienhaus an der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 502/1,
- Erweiterung des Abstandes für die an der Jahnstraße geplante Garage um 1,50 m,
- Vermaßung der Abstände der Bauräume zu den Grundstücksgrenzen,
- Ergänzung der Begründung zu möglichen Abstandsflächenreduzierungen,
- Änderung der Festsetzungen zur Lage und Wandhöhe von Giebeln und Wiederkehren.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 28.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg

◆ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngerverordnung. Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngerverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngerverordnung auf Grünlandflächen im Landkreis Starnberg im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der

Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom **01. Dezember 2010 bis 15. Februar 2011** Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2010 dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Ebersberg, den 27.10.2010

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden Sieghart, LA



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 4. November 2010
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

**Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege**

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.